

Pure Obstruktion oder hilflose Trotzreaktion?

Unverständnis gegenüber Kesslers Verteidigungsstrategie

Als pure Obstruktion beziehungsweise hilflose Trotzreaktion bezeichnen renommierte Strafrechtsexperten das Verhalten von Erwin Kesslers Verteidigung. Diese hatte sich geweigert, zu Rassismuskorrekturen gegen den umstrittenen Tierschützer zu plädieren.

-yr. Nicht immer liegt der Tierschutzaktivist Erwin Kessler, der seit vielen Jahren mindestens ebenso viele Gerichte beschäftigt, mit seinen oftmals queren Ansichten völlig daneben. So hat der Freiburger Strafrechtler Franz Riklin im Gegensatz zu einem erstinstanzlichen Gerichtsurteil die Frage bejaht, ob das Protokoll eines Prozesses gegen einen Holocaust-Leugner ins Internet gestellt werden darf. Als blosser Provokation hingegen stufen Fachleute die Argumentation ein, mit der sich Kesslers Verteidigung am Dienstag vor dem Obergericht geweigert hat, zu den Vorwürfen betreffend Rassendiskriminierung Stellung zu nehmen – angeblich aus Angst, sich dabei selber strafbar zu machen (NZZ 1. 9. 04).

Gerichtssaal war schon immer öffentlich

Abstrus ist das Vorgehen auch deshalb, weil die amtliche Verteidigerin und der erbetene Verteidiger auf das vor rund zwei Wochen veröffentlichte Bundesgerichtsurteil verweisen, in dem die Privatsphäre im Zusammenhang mit der verbalen Rassendiskriminierung enger definiert wird. Doch der Gerichtssaal stand noch nie auch nur annähernd in Verdacht, ein privater Raum zu sein. Das Prinzip der Öffentlichkeit ist einer der Eckpfeiler der modernen, rechtsstaatlichen Justiz und wird in der Schweiz nur in ganz wenigen Fällen durchbrochen, etwa bei schweren Sexualdelikten zum Schutz der Opfer. Das Gericht ist seit je ein öffentlicher Raum, also auch bei den inzwischen mehreren hundert Fällen, die seit der Einführung des Antirassismus-Gesetzes vor bald zehn Jahren beurteilt worden sind. – Als «pure Obstruktion» stuft deshalb der Freiburger Strafrechtler Marcel

Niggli auf Anfrage das Verhalten von Erwin Kesslers Verteidigung ein. Niggli, der Verfasser des Kommentars zur Rassismus-Strafnorm, ist der Meinung, dass ein Rechtsanwalt das weitaus kleinere Problem habe als beispielsweise ein Journalist. Um einen Mandanten verteidigen zu können, werde einem Rechtsvertreter sehr wohl zugestanden, die inkriminierten Passagen eines angeblich rassistischen Textes zu zitieren. Für einen Journalisten hingegen sei es heikler herauszufinden, wie weit er mit dem Zitieren gehen könne, um einerseits authentisch berichten zu können, andererseits aber nicht selber fremdenfeindliches Gedankengut zu verbreiten.

Auch bei Ehrverletzungen kein Problem

Zu einem ähnlichen Schluss kommt Stefan Trechsel, emeritierter Strafrechtsprofessor an der Universität Zürich. Die Verweigerung eines Plädoyers erscheint ihm als «hilflose Trotzreaktion» der Verteidigung. Folgt man deren Argumentation, könnte laut Trechsel niemand mehr verteidigt werden, der wegen eines Ehrverletzungsdelikts angeklagt ist, also wegen übler Nachrede, Verleumdung oder Beschimpfung. Wenn in einem solchen Prozess der Verteidiger den Wahrheitsbeweis antritt und dabei unterliegt, wird selbstverständlich nicht noch einmal ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. – Erwin Kesslers erbetener Verteidiger sagte auf Anfrage, in Ehrverletzungsprozessen geniesse der Rechtsanwalt seit je eine gewisse Narrenfreiheit. Diese sei aber bei Gerichtsverhandlungen betreffend Rassendiskriminierung nicht garantiert.

